

POLITISCHE GEMEINDE KIRCHBERG

Benützungsreglement: Werkhof Husen

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kirchberg erlässt das nachstehende Benützungsreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern des Werkhof Husen, Kirchberg und des Mehrzweckgebäudes Gähwil.

Art. 2 Grundsatz

Die Anlagen dienen in erster Linie den Einquartierungen von Militär und den Vereinen aus der Politischen Gemeinde Kirchberg. Den Vereinen werden diese gegen Entschädigung zur Benützung überlassen. Der Betrieb wird durch die von der Trägerschaft gewählten Betriebskommission geregelt und überwacht.

Die Anlagen können auch auswärtigen Vereinen, Organisationen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebskommission erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen.

Art. 3 Bewilligung

Für die ausserordentliche Benützung der Anlagen ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind möglichst frühzeitig (spätestens 4 Wochen) vor Inanspruchnahme bei der Betriebskommission einzuholen, welche auch über die Benützungsgesuche entscheidet.

Art. 4 Beschränkung des Benützensrechtes

Die Betriebskommission kann das zugesicherte Benützensrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Anlagen durch ausserordentliche Kurse und Uebungen oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen belegt sind. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage besteht nicht.

Art. 5 Tarif

Für die Benützung gilt der von der Trägerschaft erlassene Gebührentarif. Dieser kann jederzeit angepasst werden. Die Rechnungstellung erfolgt aufgrund der effektiv benützten Räume durch die Betriebskommission.

Art. 6 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) Beschädigungen der Lokalitäten und der Einrichtungen vorkommen
- e) Beschädigungen dem Abwart nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;

Art. 7 Verantwortliche Kontaktperson

Die Benutzer bezeichnen eine Person, die sie der Betriebskommission gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglementes verantwortlich.

Art. 8 Ordnung, Verunreinigung

In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden und werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 9 Material Dritter

Geräte, Mobiliar und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Abwartes in- und ausserhalb der Anlagen deponiert werden. Die Trägerschaft haftet nicht für Vereinsmobiliar und -inventar.

Art. 10 Meldung

Der Abwart ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

Art. 11 Parkieren

Die Benutzer der Anlagen halten sich an die Parkierungsvorschriften. Bei Grossanlässen müssen mehrere Personen die Verkehrsregelung vornehmen. Die Betriebskommission ist über die getroffenen Verkehrsregelungs-Massnahmen zu informieren.

Art. 12 Zeitliche Beschränkung

Die regelmässigen Vereinsanlässe sind um 22.30 Uhr zu beenden. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen. Beim Verlassen des Gebäudes sind die Türen zu schliessen.

Art. 13 Verantwortung

Schulpflichtige dürfen die Anlagen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen, in der Regel mindestens 18 Jahren alten Leiters benutzen.

Art. 14 Übernahme und Abgabe

Der Abwart leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten. Diese sind besenreingekehrt abzugeben. Bei Benützung der Verpflegungseinrichtungen sind Küche, Küchengeräte, Geschirr, Besteck sowie weiteres Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste werden in Rechnung gestellt.

Art. 15 Polizeibewilligungen, Aufführungsrechte

Der Veranstalter holt auf seine Kosten Bewilligungen aller Art, wie Verlegung Polizeistunde, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführrechte (SUISA) selber ein.

Art. 16 Ordnungsdienst

Die Betriebskommission kann den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu organisieren.

Art. 17 Nachtruhe

Soweit möglich ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Art. 18 Proben

Die Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Betriebskommission abzusprechen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

Art. 19 Einrichtungen

Die Einrichtungen sind mit aller Sorgfalt zu handhaben. Die Räume und Plätze sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Eventuelle Beschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer und sind dem Abwart unverzüglich zu melden.

Art. 20 Zusätzliche Einrichtungen

Zusätzliche Einrichtungen werden durch die Vereine und Organisationen aufgestellt und wieder abgebrochen. Die Betriebskommission oder der Abwart legt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten und den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen von Fall zu Fall fest.

Art. 21 Haftung

Der Veranstalter haftet für:

- a) die fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Anlage, Geräte, Materialien und Einrichtungen
- b) den Verlust von Geräten, Materialien und Schlüsseln
- c) ausserordenliche Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten

Art. 22 Geschlossene Anlagen

Die Anlagen stehen allgemein nicht zur Verfügung an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten) und während je einer Woche in den Frühlings- und Herbstferien, während zwei Wochen in den Sommerferien sowie in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Betriebskommission kann für die Sperrzeiten Ausnahmen bewilligen, wenn eine Vereinstätigkeit das erfordert. Sie kann zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, soweit Betrieb oder Unterhaltsarbeiten dies nötig machen.

2. Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzug

Dieses Benützungsreglement wird mit der Genehmigung durch die Trägerschaft rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt. Es gilt vorläufig bis auf weiteres.

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kirchberg erlassen am: 20. Februar 1996

Für die Politische Gemeinde:

Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Ch. Häne

M. Brändle

